



Die Vereinssatzung des VfL Schönberg

1. Name, Sitz und Zweck

Der Verein für Leibesübungen Schönberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere durch Pflege der Leibesübungen auf der Grundlage des Amateursports. Er ist nicht auf Gewinnstreben ausgerichtet und alle Mittel müssen wieder im gemeinnützigen Bereich verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sein Sitz ist Schönberg, Kreis Herzogtum Lauenburg. Der Verein wurde am 27.9.1958 gegründet.

2. Jugendordnung

Die Jugendgemeinschaft innerhalb des Vereins gestaltet - unter Berücksichtigung des Grundkonzepts des Gesamtvereins - ein Jugendleben nach eigener Ordnung. Die Mitglieder des Jugendvorstandes werden aus den Reihen der Jugendlichen und der im Jugendbereich tätigen Mitarbeiter gewählt. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr. Der Jugendart ist Mitglied des Vorstandes. Er muss mindestens 16 Jahre alt sein.

3. Mitgliedschaft

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinssatzung anerkennt. Die Anmeldung zum Verein geschieht durch schriftliche Eintrittserklärung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bzw. des Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Abmeldung zum jeweiligen Quartalsende oder durch Ausschluss.

Den Ausschluss aus dem Verein kann die Vereinsversammlung vornehmen bei:

1. Verstößen gegen die Vereinssatzung
2. Verletzung des öffentlichen Ansehens des Vereins
3. Nichtzahlung der Beiträge über drei Monate nach Fälligkeit trotz schriftlicher Mahnung. Der Ausschluss erlangt mit dem Tage der Zustellung des schriftlichen Bescheides Wirksamkeit. Die Vereinsversammlung kann den Ausschluss nach 3.3 mit einfacher Mehrheit dem Vorstand übertragen.

4. Beiträge

Die Höhe der monatlichen Beiträge wird alljährlich von der Jahreshauptversammlung festgelegt. Über Beitragsermäßigung und Befreiungsanträge sowie Spartenbeiträge entscheidet der Vorstand.

5. Vereinsversammlung

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Vereinsversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die ihre laufenden Verpflichtungen erfüllt haben. Die Jahreshauptversammlung findet jeweils im 1.



Vierteljahr eines jeden Jahres statt. Weitere Vereinsversammlungen können vom 1. Vorsitzenden berufen werden. Die Vereinsversammlung ist ferner zu berufen, wenn 1/5 der Mitglieder es schriftlich unter Bekanntgabe der Gründe und des Zweckes verlangt. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand durch schriftliche Einladung, mindestens 10 Tage vorher. Als Mitglied in diesem Sinne und stimmberechtigt gelten alle Mitglieder über 16 Jahren. Die Beschlüsse werden protokollarisch festgelegt. Die Protokolle sind vom 1. Vorsitzenden und vom Schriftwart zu unterzeichnen. Anträge zu den Vereinsversammlungen und zur Jahreshauptversammlung sind mindestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Dringlichkeitsanträge und Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Zu den Aufgaben der Jahreshauptversammlung gehören insbesondere:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Beratung des nächstjährigen Haushaltsplanes
3. Vorstandswahlen
4. Festlegung der Beiträge

6. Vorstand

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der 1. Vorsitzende. Zum Vorstand gehören der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende, Kassenwart, Schriftwart, Jugendwart, Platzwart, Pressewart und alle Spartenleiter. Die Mitglieder des Vorstandes (außer Jugendwart siehe 2) werden alljährlich in der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Für vorzeitig ausscheidende Vorstandsmitglieder bestimmt der Vorstand bis zur nächsten Jahreshauptversammlung einen Ersatzmann.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Beschlüsse der Vereinsversammlung und überwacht die Tätigkeit der einzelnen Ausschüsse. Er regelt den aktiven Turn- und Sportbetrieb und die Zusammenarbeit aller Sparten. Er fasst Beschlüsse und führt sie durch, es genügt die einfache Mehrheit. Weitere besondere Kräfte werden nach Bedarf vom Vorstand beauftragt. Sämtliche Vorstandsmitglieder führen ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

7. Unfälle

Alle Unfälle sind dem Vereinsvorstand sofort schriftlich, Todesfälle telefonisch und schriftlich durch den Übungsleiter bzw. Spartenleiter zu melden. Die Meldung muss enthalten:

1. Die genauen Personalien des Verletzten, bei Minderjährigen auch Anschrift des Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreters
2. Eine kurze, genaue Schilderung über den Hergang des Unfalls und, soweit möglich, die Art der Verletzung.
3. Den Verbleib des Verletzten



8. Kassenausschuss

Zum Kassenausschuss gehören: Kassenwart, zwei Kassenprüfer, alle Beitragseinheber.

Die Kassenprüfer werden auf die Dauer eines Jahres gewählt, und zwar durch die Jahreshauptversammlung.

Die Beitragseinheber werden auf Vorschlag des Kassenwarts durch den Vorstand ernannt.

Die Kassenprüfer überprüfen die Geschäfte des Kassenwarts und der Beitragseinheber. Sie sind in dieser Tätigkeit dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Sie können zu jeder Zeit Einsicht in die entsprechenden Unterlagen und Kassenbücher nehmen.

9. Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf schriftlichen Antrag und nur mit 3/4 Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Gemeinde Schönberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen nur für steuerbegünstigte, gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Pflege der Leibesübungen, verwendet wird.

Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Die Satzung muss jedem Mitglied zugänglich sein.

Schönberg, den 17.03.2000

gez. W. Hassler